

(2) Mitglieder des Forschungsrates und Mitglieder des zuständigen Zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik haben das Recht, an den Beratungen dieser Kommission teilzunehmen.

§ 11

Beim Forschungsrat wird ein besonderer Prämienfonds gebildet. Er ist insbesondere für die Prämierung von Forschungsgemeinschaften des Forschungsrates bestimmt.

§ 12

Die nach dieser Anordnung gezahlten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 13

(1) Der Prämienfonds wird bei den Instituten, selbständigen Konstruktionsbüros und Betrieben, denen Forschungs- und Entwicklungsstellen angehören, gebildet.

(2) Die Prämienfonds werden für die nach § 1 Abs. 2 berechtigten finanzplangebundenen Institutionen in Höhe von 6,5% der geplanten Lohn- und Gehaltssumme der Mitarbeiter gemäß § 3 und für die haushaltsgebundenen Institutionen in Höhe von 6,5 % der bei den Sachkonten 500 und 501 geplanten Lohn- und Gehaltssumme gebildet. Ausgenommen hiervon sind die naturwissenschaftlich-technischen Institute der wissenschaftlichen Akademien gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben c bis e sowie die wissenschaftlich-technischen Institute der Universitäten und Hochschulen. Für diese wird die Höhe des Prämienfonds durch die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Bauwesen bzw. dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gesondert festgelegt.

(3) Beim Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, beim zuständigen Minister oder beim zuständigen Vorsitzenden des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes wird ein zusätzlicher Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der Lohn- und Gehaltssumme der in ihrem Bereich befindlichen Forschungs- und Entwicklungsstellen gebildet. Aus diesem Fonds können Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Arbeiten von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung durchführen oder wertvolle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erzielen, eine zusätzliche Prämiensumme erhalten.

(4) Die Prämienmittel für Arbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung und -entwicklung durchgeführt werden, sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber entsprechend den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen zuzuführen. Der Auftraggeber plant diese Prämienmittel zusätzlich zu seinem Prämienfonds für Forschung und Entwicklung auf Grund der vom Auftragnehmer in der Kostenkalkulation geforderten Lohn- und Gehaltssumme. Vom Auftragnehmer sind vor der Bildung des Prämienfonds von seiner Lohn- und Gehaltssumme die Löhne und Gehälter der im Rahmen der Vertragsforschung und -entwicklung tätigen Mitarbeiter abzusetzen.

(5) Die für die Prämienfonds erforderlichen Mittel sind Bestandteil der für die Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b und d vorgesehenen Fonds bzw. Bestandteil der Haushaltspläne der bruttogeplanten Forschungsinstitutionen. Bei den betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen sind die auf die Arbeiten im

Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung entfallenden Anteile für den Prämienfonds aus der Gewinnverwendung bzw. den Stützungen zu finanzieren. Die gezahlten Prämien sind nicht aktivierungspflichtig.

(6) Geplante Mittel für Prämien, für die die Bedingungen zur Zahlung nicht erfüllt wurden, sind zu sperren und dürfen für andere Prämienzahlungen oder sonstige Ausgaben nicht verwendet werden. Die für Prämienverträge geplanten Prämienmittel, die im laufenden Planjahr auf Grund der Vereinbarungen in den Prämienverträgen oder auf Grund genehmigter Planänderungen nicht in Anspruch genommen werden, sind bei der Planung des folgenden Jahres besonders zu berücksichtigen und bereitzustellen.

(7) Der auf Grund dieser Anordnung gebildete Prämienfonds ist auch für die Prämierung bei sozialistischen Wettbewerben und für die Auszeichnung von Aktivisten zu verwenden, sofern die Wettbewerbe und Auszeichnungen der Aktivisten in unmittelbarem Zusammenhang mit den in dieser Anordnung genannten Arbeiten stehen.

(8) Die Lohn- und Gehaltssumme bei betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die entsprechend dieser Anordnung für die Bildung eines gesonderten Fonds zugrunde gelegt wird, ist vom geplanten Lohnfonds für die Bildung des Betriebsprämienfonds nach der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71) abzusetzen.

§ 14

Die Bestimmungen über die Bildung eines Prämienfonds in den haushaltsgebundenen Institutionen und über die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 15

Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und die Leiter der zuständigen zentralen Organe erlassen für ihren Bereich auf der Grundlage dieser Anordnung nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Prämienrichtlinien. In diesen Richtlinien sind insbesondere die Voraussetzungen der Prämienzahlung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der einzelnen Bereiche sowie die Voraussetzungen für den Abschluß von Prämienverträgen gemäß § 4 festzulegen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft;

(2) Gleichzeitig treten die gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71) bestehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Grosse
Mitglied der Staatlichen Plankommission